EEP-JOURNAL

2
20
23

IM EEP-CHECK
Was das Wachstumschancengesetz dem Mittelstand bringt

STRATEGIE
So gelingt eine optimale Vermögensübertragung

STICHWORT: MOPEG
Umfangreiche Änderungen für die GbR ab 01.01.2024

GRENZEN ÜBERWINDEN FÜR NEUE WACHSTUMSSPRÜNGE

WIE MITTELSTÄNDISCHE UNTERNEHMEN JETZT BERÜHRUNGSPUNKTE IM AUSLAND GESCHICKT NUTZEN

EEP

WIRTSCHAFTSPRÜFER ▪ STEUERBERATER ▪ RECHTSANWÄLTE

eingespielt ▪ erstklassig ▪ persönlich

EDITORIAL

Liebe Mandanten und Geschäftspartner,

die Weltwirtschaft stand auch 2023 vor einer Vielzahl von Herausforderungen, die nicht nur global, sondern auch regional ihre Spuren hinterlassen haben. Wir alle haben erlebt, wie sich geopolitische Krisen im Nahen Osten und in der Ukraine, hohe Energiepreise, eine hartnäckige Inflation, ungünstige Zinsentwicklungen, der anhaltende Fachkräftemangel und die nach wie vor nicht überall überwundenen Schwierigkeiten in den internationalen Lieferketten auf die Wirtschaft auswirken.

In Schleswig-Holstein haben viele Unternehmen bewiesen, dass Flexibilität und Anpassungsfähigkeit Schlüsselqualitäten in Zeiten des Wandels sind. Trotz der vielfältigen Herausforderungen haben sie sich mit Weitblick auf die Situation eingestellt und dabei auch verstärkt ihr internationales Engagement ausgeweitet. Dieser Fokus auf Auslandsaktivitäten eröffnet nicht nur neue Märkte, sondern birgt auch Chancen zur Diversifikation und Risikominimierung. Er will jedoch auch gut durchdacht sein – Schnellschüsse sind selten eine gute Hilfe. Im Titelthema unserer aktuellen Ausgabe zeigen wir, worauf es bei verstärkten Auslandsaktivitäten besonders ankommt und welche Überlegungen bei der Entwicklung der richtigen Strategie von Bedeutung sind. Oft ist bereits die künftige Gesellschaftsstruktur ein Teil des Erfolgs, um Risiken zu minimieren und zugleich auch steuerlich vorteilhaft zu agieren. Lassen Sie sich inspirieren und informieren, wie unternehmerischer Erfolg auch in anspruchsvollen Zeiten möglich ist.

Ausblickend auf das kommende Jahr möchten wir zudem bereits jetzt einige Schlaglichter auf weitere Themen werfen: Das neue Wachstumschancengesetz bietet Mittelständlern interessante Perspektiven – wir zeigen auf, was es für Ihr Unternehmen bedeuten kann. Die Einführung der E-Rechnungspflicht wirft ihre Schatten voraus und es gilt, rechtzeitig Vorbereitungen zu treffen. GbRs stehen ab dem kommenden Jahr vor neuen Regelungen, über die wir Sie ausführlich informieren. Zudem beleuchten wir Strategien für eine steuerlich günstige Vermögensübertragung und stellen Ihnen neue Services von EEP vor, die Sie zum Beispiel bei der Suche nach geeigneten Fördermitteln für Ihre Investitionen unterstützen.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen und Ihre Treue im vergangenen Jahr. Das gesamte EEP-Team freut sich darauf, Sie auch im Jahr 2024 auf Ihrem unternehmerischen Weg zu begleiten und Ihnen mit umfassender Expertise in ganz Schleswig-Holstein und Hamburg zur Seite zu stehen.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Lieben und Ihrem gesamten Team eine besinnliche Weihnachtszeit, erholsame Feiertage und einen erfolgreichen Start ins neue Jahr.

Es grüßt Sie herzlich
Ihr EEP-Team

EITER

eep bringt sie

INHALT

TITELTHEMA — 4 – 5
Grenzen Überwinden für Neue Wachstumssprünge

SPEZIAL: DAS WACHSTUMSCHANCENGESETZ — 6 – 7
- Das Wachstumschancengesetz im EEP-Check
- Die E-Rechnung wird Pflicht

SPEZIAL: CLEVERE STRATEGIEN BEI DER VERMÖGENSÜBERTRAGUNG — 8 – 9
- Die Güterstandsschaukel
- Die Kettenschenkung

RESSORT: STEUERN — 8 – 9
- Das Steueroasenabwehrgesetz und die EU-Blacklist

RESSORT: HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT — 10 – 11
- Alles neu für die Gesellschaften bürgerlichen Rechts?

EEP-SERVICE/ INTERNATIONAL — 12 – 13
- Erfolgreiche Mitarbeitervergütung: Neues Tool bietet Orientierung
- Den Weg zum Erfolg ebnen: Unser Fördermittelcheck
- Global vernetzt: EEP in engem Austausch mit Wirtschaftskanzleien weltweit

INSIDE — 14 – 15
- Jubiläen
- Neu im Team
- EEP gratuliert
- EEP plant nächste Wachstumsschritte: Neue Partnerin, neues Notariat
- EEP on Tour
- Wärmewende: EEP-Expertise im Kommunalrecht gefragt
- Onboarding: Karrierestart bei EEP

Impressum

HERAUSGEBER
EHLER ERMER & PARTNER mbB –
WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER
RECHTSANWÄLTE

Wrangelstraße 17–19 / 24937 Flensburg
Fon: 0461 8607-0 / Fax: 0461 8607-185
Mail: mail@eep.info / Net: www.eep.info

Konzept und Design
my:uniquate GmbH

Arno-Loose-Villa
Horst-Menzel-Straße 12
09112 Chemnitz

Bildquellen
Seiten 01 | © my:uniquate GmbH
Seiten 04-05 | © Ehler Ermer & Partner
Seiten 06-07 | © my:uniquate GmbH
Seiten 08-09 | © my:uniquate GmbH
Seiten 10-11 | © my:uniquate GmbH
Seiten 12-13 | © istock.com/artplus, my:uniquate GmbH
Seiten 14 | © Ehler Ermer & Partner
Seite 15 | © Dr. Tobias Krohn/Henning Anger, Ehler Ermer & Partner

ÜBER GRENZEN GEHEN FÜR DIE NÄCHSTEN WACHSTUMSSCHRITTE

Um weiteres Wachstum zu generieren, setzt der deutsche Mittelstand zunehmend auch auf eine Stärkung seiner Auslandsaktivitäten. Das zeigen aktuell unterschiedlichste Umfragen. Laut einer Erhebung des Wirtschaftsverbands BVMW denkt jeder vierte Mittelständler über eine Verlagerung von Produktion ins Ausland nach. Bei einer Umfrage des Verbands der Automobilindustrie (VDA) gab mehr als ein Drittel der befragten Unternehmen an, geplante Investitionen aus Deutschland ins Ausland zu verlagern. Ähnliche Ergebnisse brachte eine Erhebung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK): Fast ein Drittel der Industrieunternehmen plant oder realisiert demzufolge eine Verlagerung von Kapazitäten ins Ausland – eine Verdopplung gegenüber dem Vorjahr. Die Gründe, die immer wieder genannt werden: hohe Energiepreise, erdrückende Bürokratie, vergleichsweise hohe Unternehmenssteuern, Fachkräftemangel und Defizite bei der Digitalisierung in Deutschland.

EEP-KONTAKT: JAN.REESE@EEP.INFO

NEUE AUSLANDS-AKTIVITÄTEN FÜR NEUES WACHSTUM

„Der Mittelstand ist nach wie vor sehr gut aufgestellt, aber damit das so bleibt, ist es ratsam, in der aktuellen Lage die Vor- und Nachteile neuer Auslandsaktivitäten abzuwägen", sagt Dr. Jan Reese, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei EEP. „Das kann von der Gründung einer neuen Dependance im Ausland bis hin zur Verlagerung von Teilen der Produktion gehen." Eine neue Dependance kann zum Beispiel sinnvoll sein zur Vertriebsstärkung. „Dann ist man nicht auf Handelsvertreter angewiesen, die in der EU teils hohe Abfindungsansprüche haben können." Die Verlagerung von Produktionskapazitäten kann sinnvoll sein, wenn ein anderes Land für die konkrete Branche bzw. das konkrete Produkt vorübergehend bessere Rahmenbedingungen bietet. „Wenn Absatzmärkte in Deutschland weggebrochen sind, kann eine solche Lösung als zweites Standbein helfen. Zum Teil sind auch Fachkräfte im Ausland leichter zu akquirieren oder schlicht günstiger. Manchmal sind rechtliche Regularien besser geeignet, die Entwicklung des Unternehmens zu begünstigen. Über das europaweite Netzwerk Advoselect oder den weltweiten Verbund Morison Global, in denen EEP Mitglied ist, können wir bei Bedarf schnell unterstützen und gemeinsam mit Partnerkanzleien im jeweiligen Land bei der Entscheidungsfindung unterstützen."

STEUERLICHE FALLSTRICKE: WAS HÄUFIG ÜBERSEHEN WIRD

Ist die Entscheidung gefallen, das Engagement im Ausland zu erweitern oder neu aufzubauen, sollten verschiedene gesellschaftsrechtliche und steuerliche Überlegungen einfließen. „Bei einer ungünstigen Konstellation kann es zum Beispiel schnell zu einer Doppelbesteuerung in beiden Ländern kommen", warnt Dr. Lars Jensen-Nissen, Steuerberater bei EEP. „Ein wichtiges Thema sind auch Transferpreise zur deutschen Muttergesellschaft: Hier sind unbedingt die Steuerregularien in den jeweiligen Ländern zu beachten. Man sollte auch einen erhöhten Verwaltungsaufwand bei der Dokumentation der Transferpreise einkalkulieren." Oft planen Unternehmen derzeit nur eine Lösung auf Zeit – dann sollte diese auch vom Ende her gedacht werden. „Was oft übersehen wird: Auch die Beendigung des Engagements kann steuerliche Folgen haben, die von Anfang an bedacht werden sollten."

WELT zu neuen märkten & neuem wachstum

MIT OPTIMALER GESELLSCHAFTSSTRUKTUR HAFTUNGSRISIKEN MINIMIEREN

Gesellschaftsrechtlich muss vor allem geklärt werden, in welcher Beziehung die Unternehmung im Ausland zum Unternehmen oder Konzern in Deutschland stehen soll. „Dabei gibt es weit mehr Möglichkeiten, als vielen Unternehmern bewusst ist", erklärt Dr. Jan Reese, dessen Spezialgebiet Handels- und Gesellschaftsrecht ist. „Im Zentrum der Überlegungen sollte dabei eine größtmögliche Haftungsbegrenzung stehen. So lassen sich zum Beispiel in den USA teure Klagen vermeiden." Ziel ist dabei stets zu verhindern, dass eine direkte Durchgriffsmöglichkeit auf Gesellschafter besteht. „Schon reines Unterlassen, zum Beispiel bei Umweltfragen, kann für die gesamte Geschäftsleitung strafbar sein – selbst bei einem passiven Geschäftsleiter in Deutschland, etwa für sein Unternehmen in Italien." Hier sollte genau geprüft werden, ob Elementarrisiken bestehen, und gegebenenfalls über Alternativen nachgedacht werden, weil einige Länder im Durchgriff weitergehende Möglichkeiten bieten als Deutschland. „Ein denkbarer Weg kann zum Beispiel eine zweite deutsche Gesellschaft mit einer Zweigniederlassung im Ausland sein." Auch steuerliche Aspekte können bei der Entwicklung der Gesellschaftsstruktur eine Rolle spielen. „Aus steuerlicher Sicht stellt sich zum Beispiel die Frage, ob man eine Gesellschaft möchte, deren Liquidität immer gebraucht wird, oder ob es strategisch sinnvoll sein kann, eine sogenannte ‚Sparbüchsengesellschaft' zu gründen", gibt Steuerberater Dr. Lars Jensen-Nissen zu bedenken. Beides kann Vor- und Nachteile haben. „Auch die Entscheidung, ob man im Ausland eine Betriebsstätte als rechtlich unselbständigen Teil des Unternehmens oder ein Tochterunternehmen gründet, kann wesentliche Konsequenzen für die Besteuerung haben."

EEP-KONTAKT: LARS.JENSEN-NISSEN@EEP.INFO

GUTE VORAUSSETZUNGEN FÜR NEUE INVESTITIONEN

Auch wenn die aktuellen Rahmenbedingungen und Marktentwicklungen manches mittelständische Unternehmen gerade unter Druck setzen, sollte die Entscheidung für oder gegen ein (weiteres) Engagement im Ausland nicht überstürzt getroffen werden. „Wir empfehlen, die Vor- und Nachteile genau abzuwägen und nicht zuletzt auch die Belegschaft zum richtigen Zeitpunkt mitzunehmen, indem transparent kommuniziert und begründet wird, warum dieser Schritt notwendig ist", rät Dr. Jan Reese. „Das nimmt Ängste und sichert Vertrauen im eigenen Team." Eine gesunde Portion unternehmerisches Selbstvertrauen gehört natürlich auch dazu – und das darf der Mittelstand in Deutschland trotz angespannter Lage durchaus haben, wie eine aktuelle Untersuchung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands zeigt. Nach Auswertung von mehr als 300.000 anonymisierten Unternehmensbilanzen kommt der sogenannte „S-Mittelstands-Fitnessindex" zum positiven Fazit, dass die mittelständischen Unternehmen im Jahr 2022 trotz schwieriger Lage starke Ergebnisse eingefahren haben und bei liquiden Mitteln aufgrund der nach wie vor guten Eigenkapitalquoten in aller Regel keine Engpässe bestehen. „Das deckt sich auch mit dem, was wir aktuell bei unseren Mandanten in Schleswig-Holstein sehen", resümiert Dr. Jan Reese. „Einzelne Branchen, wie etwa die Bauwirtschaft, die Gastronomie und der Einzelhandel, sind etwas stärker unter Druck als andere Wirtschaftszweige. In vielen Bereichen lassen sich aber mit guten Konzepten, bei deren rechtssicherer und steuerlich vorteilhafter Entwicklung wir gern unterstützen, viele Herausforderungen bewältigen und Türen zu neuem Wachstum aufstoßen."

DAS WACHSTUMSCHANCENGESETZ IM EEP-CHECK

Die multiplen Krisen unserer Zeit belasten die deutsche Wirtschaft und stellen auch den Wirtschaftsstandort vor große Herausforderungen. Um diese anzugehen, hat Bundesfinanzminister Christian Lindner ein „Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness" auf den Weg gebracht. Wir haben das Paket gecheckt und die wichtigsten der rund 50 vorgeschlagenen steuerpolitischen Maßnahmen zusammengestellt.

EINFÜHRUNG EINER INVESTITIONSPRÄMIE

Das Klimaschutz-Investitionsprämiengesetz sieht die Einführung einer Investitionsprämie vor, die für einkommen- und körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen im Förderzeitraum ab dem 01.01.2024 bis grundsätzlich zum 31.12.2029 gelten soll. Diese Prämie soll die Anschaffung oder Herstellung neuer abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie Maßnahmen an bestehenden beweglichen abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens begünstigen, sofern sie in einem Einsparkonzept enthalten sind und die Energieeffizienz verbessern. Die förderfähigen Aufwendungen müssen mindestens 5.000 Euro betragen, und die Prämie beträgt 15 % der Bemessungsgrundlage, die maximal 30 Mio. Euro im Förderzeitraum betragen darf.

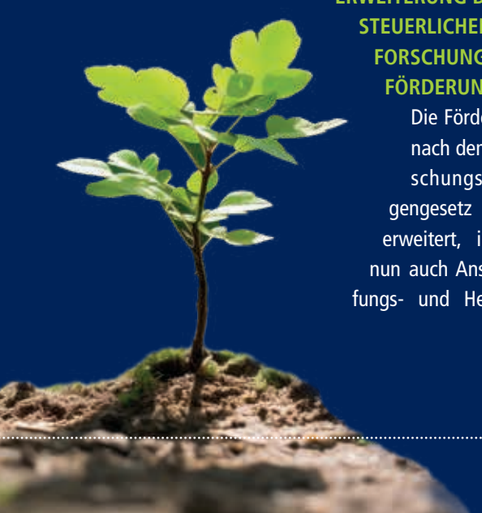

ERWEITERUNG DER STEUERLICHEN FORSCHUNGSFÖRDERUNG

Die Förderung nach dem Forschungszulagengesetz wird erweitert, indem nun auch Anschaffungs- und Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu den förderfähigen Aufwendungen gehören können. Die Eigenleistung eines Einzelunternehmers pro Arbeitsstunde wird auf 60 Euro angehoben. Die Höchstgrenze für förderfähige Aufwendungen steigt auf 12 Mio. Euro für Aufwendungen nach dem 31.12.2023.

VERBESSERUNG DES STEUERLICHEN VERLUSTABZUGS

Der Verlustrücktrag wird um ein weiteres Jahr auf drei Jahre ausgedehnt. Die Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag von 10 Mio. bzw. 20 Mio. Euro für zusammenveranlagte Ehegatten bleiben bestehen. Die Mindestgewinnbesteuerung wird vorübergehend von 60 % auf 80 % für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 erhöht, sodass ein verbesserter Verlustvortrag besteht.

NEU- UND WIEDEREINFÜHRUNG BEI DEN ABSCHREIBUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Beträge zur Sofortabschreibung und Abschreibung im Rahmen eines Sammelpostens werden erhöht, und die Auflösung des Sammelpostens erfolgt über drei Jahre. Die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG wird auf 50 % angehoben. Die degressive Abschreibung wird für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.01.2025 angeschafft oder hergestellt wurden, eingeführt.

FÖRDERUNG DES WOHNUNGSBAUS

Um den Wohnungsbaubereich in Zeiten von Wohnraummangel und anhaltend hohen Baukosten zu unterstützen, wird die geometrisch-degressive Abschreibung für Wohngebäude in den EU-Mitgliedsstaaten ermöglicht, die nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen werden. Der unveränderliche Prozentsatz beträgt dabei 6 % vom jeweiligen Restwert.

PRIVATE NUTZUNG VON ELEKTROFAHRZEUGEN

Die Höchstgrenze für die Anwendung der Viertelung der 1-%-Methode bzw. der Fahrtenbuchmethode für private Nutzung betrieblicher Elektrofahrzeuge wird von 60.000 auf 80.000 Euro angehoben. Hierdurch sollen auch zukünftig Fahrzeuge des mittleren Preissegmentes der Begünstigung unterliegen, damit die Attraktivität der Antriebsart auch steuerpolitisch hochgehalten wird.

PLANUNG EINER FREIGRENZE FÜR EINNAHMEN AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung werden ab dem 01.01.2024 als steuerfrei behandelt, wenn sie im Veranlagungszeitraum insgesamt weniger als 1.000 Euro betragen. Diese Freigrenze stellt einen Versuch der Bürokratieentlastung dar. Sie bleiben jedoch auf Antrag steuerpflichtig, wenn die Ausgaben die Einnahmen übersteigen.

WEITERE BÜROKRATISCHE ERLEICHTERUNGEN

Die Freigrenze für Geschenke wird von 35 auf 50 Euro erhöht. Die Pauschalen für berufliche Mehraufwendungen und Betriebsveranstaltungen werden angepasst. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie weniger als 1.000 Euro im Kalenderjahr betragen. Die Schwellenwerte für die Buchführungspflicht von Einzelkaufleuten und die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung werden angehoben.

Die vorstehend dargestellten Änderungen stellen nur einen Bruchteil des Geplanten dar. Wir werden in Anbetracht einer optimalen Betreuung unserer Mandanten den Gesetzgebungsprozess weiterverfolgen, um kurzfristig auf die rasche Entwicklung im Bereich der Steuergesetzgebung im Sinne unserer Mandanten eingehen zu können. Dabei wird individuell auf die Bedürfnisse des Mandanten eingegangen und sämtliche Änderungen erörtert.

EEP-Kontakt: hendrik.klamma@eep.info

DIE E-RECHNUNG WIRD PFLICHT

Mit dem Wachstumschancengesetz wird im Umsatzsteuergesetz ab 2025 die E-Rechnung verpflichtend eingeführt. Alle Unternehmen in Deutschland müssen ihren B2B-Geschäftspartnern dann E-Rechnungen ausstellen. Die Zeit zur Vorbereitung läuft.

Nach derzeitigen Informationen sind Ausnahmen nur in begrenztem Umfang vorgesehen. Es wird lediglich eine Schwelle von 250 Euro geben, unterhalb derer die elektronische Rechnungspflicht nicht gilt. Zudem sind einige Ausnahmen in bestimmten Branchen wie der Gastronomie oder beim Verkauf von Bahntickets vorgesehen. Zu beachten ist, dass eine elektronische Rechnung nicht

einfach eine als PDF versandte Rechnung ist. Stattdessen handelt es sich um das Format "XRechnung", das künftig verpflichtend sein wird. Dies ist eine XML-Datei (Extensible Markup Language), die neben der visuellen Darstellung der Rechnung auch alle erforderlichen Daten enthält. Dazu gehören unter anderem der Rechnungsbetrag, die Rechnungsnummer und weitere relevante Informationen. Wir empfehlen dringend, bereits jetzt vorbereitende Maßnahmen zu ergreifen. Vor allem gilt es sicherzustellen, dass im Unternehmen eine Software-Lösung genutzt wird, die Rechnungen im Format „XRechnung" ausstellen kann. Mehr Infos zur E-Rechnung im EEP-Blog unter **www.eep-bloggt.de**.

EEP-Kontakte: lars.jensen-nissen@eep.info
gunnar.scheele@eep.info

CLEVERE STRATEGIEN BEI DER VERMÖGENSÜBERTRAGUNG

DIE GÜTERSTANDSSCHAUKEL

Die Ausgangslage
Bei Eheleuten liegt teilweise der Fall vor, dass ein Ehegatte während der Ehe größere Vermögenswerte angehäuft hat, während der andere Ehegatte durch das Kümmern um die Familie dazu nicht die Möglichkeit hatte. Häufig werden dennoch Gemeinschaftskonten geführt und das verdiente Geld ganz im Sinne der Zugewinngemeinschaft zu gleichen Teilen verwendet. Dabei wird allerdings häufig übersehen, dass bereits die Einzahlung auf das Gemeinschaftskonto eine Schenkung an den anderen Ehegatten darstellen kann. Liegen hohe Einkünfte vor oder wird Vermögen in Form von Unternehmen oder Immobilien übertragen, sind die schenkungssteuerlichen Freibeträge zwischen Eheleuten (500.000 Euro) schnell aufgebraucht. Ebenso werden in diesen Konstellationen die Freibeträge und der gestaffelte Schenkungssteuersatz nicht optimal ausgenutzt (mehr dazu im Absatz zu Kettenschenkungen).

Die Lösung
Möchte man ein Gleichgewicht in der Vermögenslage der Ehegatten herstellen, kann die Güterstandsschaukel eine Lösung sein. Hierbei schwingen die im Güterstand der Zugewinngemeinschaft lebenden Ehepartner durch notariellen (Ehe-)Vertrag zunächst in den Güterstand der Gütertrennung und kehren anschließend wieder zurück in die Zugewinngemeinschaft. Beim Übergang zur Gütertrennung wird zivilrechtlich ein Zugewinnausgleich durchgeführt. Der vermögensstärkere Partner gleicht die Hälfte des während der Ehe dazugewonenen Vermögens aus. Anschließend sollten beide Ehegatten über gleiches Vermögen verfügen. Ein solcher Übertragungsvorgang löst in der Regel keine Schenkungssteuer aus.

Herausforderungen und Überlegungen
Bei allen Chancen, die ein solches Schaukeln bietet, ist dennoch auch die nötige Vorsicht und Sorgfalt bei der Planung und Nutzung dieser Gestaltung geboten. Insbesondere bei Vermögenswerten wie Immobilien oder Gesellschaftsbeteiligungen ist darauf zu achten, dass die dafür in Ansatz gebrachten Werte nachvollziehbar belegt werden können und hier nicht beliebig Werte übertragen werden, die dem tatsächlichen Zugewinn nicht entsprechen. Die Durchführung eines zu niedrig angesetzten Zugewinnausgleichs kann ebenso wie ein zu hoch angesetzter in der Folge zu Schenkungssteuerbelastungen führen. Werden Grundstücke, die vor weniger als zehn Jahren erworben wurden, übertragen, kann der Wertzuwachs zudem der Einkommensteuer unterliegen. Auf der anderen Seite kann die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls stattfindende Neuzuweisung von Einkünften aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung Steuervorteile bieten.

Von entscheidender Bedeutung ist es, die Güterstandsschaukel nicht nur unter rein steuerlichen Gesichtspunkten zu betrachten. Familiäre und wirtschaftliche Aspekte spielen ebenso eine maßgebliche Rolle. Um den mit der Gestaltung beabsichtigten Zweck zu erreichen, bedarf es einer sorgfältigen Planung und Durchführung, die jedenfalls von Experten unterstützt werden sollte.

DIE KETTENSCHENKUNG

Die Ausgangslage
Bei Vermögensübertragungen auf die nächste Generation ist die Kettenschenkung ein sehr wertvolles Werkzeug in der steuerlichen Beratungspraxis. Diese steuerliche Strategie ermöglicht es Eltern, den gegenüber ihren Kindern alle zehn Jahre jeweils bestehenden Schenkungssteuerfreibetrag in Höhe von 400.000 Euro in einem Verfahren auszunutzen, das bereits auf höchster richterlicher Ebene abgesegnet wurde.

Die Lösung
Der Prozess einer Kettenschenkung ist in zwei Schritte unterteilt. Zuerst schenkt ein Ehegatte dem anderen Ehegatten einen betragsmäßig passenden Vermögenswert. Anschließend überträgt der beschenkte Ehegatte das erhaltene Vermögen auf das im Ergebnis zu begünstigende Kind. Es ist wichtig, die Regeln der Kettenschenkung dabei genau zu beachten. Die Mittelsperson, also der zunächst beschenkte Ehegatte, muss frei über das erhaltene Vermögen verfügen dürfen. Im ersten Schenkungsvertrag darf daher unter anderem keine Verpflichtung zur Weitergabe an das Kind festgelegt sein. Bewegen sich die Schenkungen jeweils innerhalb der Freibeträge, sind diese grundsätzlich steuerfrei möglich. Die Übertragungsvorgänge selbst sind unter Umständen mit entsprechenden notariellen Kosten verbunden.

Die Umsetzung: Ein Praxisbeispiel
Um die Vorteile der Kettenschenkung zu verdeutlichen, betrachten wir ein einfaches Szenario: Eine Mutter möchte 800.000 Euro Barvermögen an ihren Sohn verschenken. Tut sie das direkt, würden insgesamt rund 60.000 Euro Schenkungssteuer anfallen, da sie nur einen Freibetrag von 400.000 Euro zur Verfügung hat. ‚Schenkt die Mutter dem Sohn hingegen „nur" 400.000 Euro und die weiteren 400.000 Euro zunächst dem Ehemann, der dieses Geld dann an den Sohn weitergibt, fällt keine Schenkungssteuer an, sofern es in dem maßgeblichen Zeitraum keine weiteren Vorschenkungen unter den Beteiligten gegeben hat.

Die Kettenschenkung ist somit eine Strategie, um Schenkungssteuern zu minimieren und Vermögen innerhalb der Familie optimal zu übertragen. Die genaue Umsetzung erfordert jedoch sorgfältige Planung und die Beratung von Experten im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

EEP-Kontakt: astrid.au@eep.info / vera.mewes@eep.info

WIR HELFEN bringen strategien, die sie

DAS STEUEROASENABWEHRGESETZ UND DIE EU-BLACKLIST

Mit der Aufnahme von Russland und Costa Rica in die sogenannte „EU-Blacklist" ist das Steueroasenabwehrgesetz stärker in den Fokus gerückt. Es kommt zur Anwendung, wenn man Geschäftsbeziehungen oder Beteiligungsverhältnisse in oder mit Bezug zu einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet (Staaten der EU-Blacklist) hält. Während Beteiligungsverhältnisse seltener vorkommen dürften, treten Geschäftsbeziehungen freilich häufiger auf. Steuerliche Folgen können sein, dass Betriebs- oder Werbungskosten aus Leistungsbeziehungen mit den genannten Ländern nicht anerkannt werden. Des Weiteren wird die sogenannte Hinzurechnungsbesteuerung nach dem AStG verschärft. Dies betrifft Unternehmen, die Beteiligungen dort halten. Ausschüttungen von Unternehmen werden immer voll der Besteuerung in Deutschland unterzogen, auch wenn die Beteiligungshöhe über 15 % beträgt. Mehr zum Thema im EEP-Blog unter **www.eep-bloggt.de**.

EEP-Kontakt: gunnar.scheele@eep.info / torben.voss@eep.info

ALLES NEU FÜR GESELLSCHAFTEN BÜRGERLICHEN RECHTS?

Am 01.01.2024 wird das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft treten. Im Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wird es umfangreiche gesetzliche Neuregelungen geben. In welchen Fällen und vor allem wann besteht Handlungsbedarf?

Gesellschaftsverträge

Die Gesellschaftsverträge einer GbR bedürfen weiterhin im Grundsatz keiner besonderen Form. Ausnahmen bestehen zum Beispiel bei qualifizierten Schriftformklauseln oder bei der Verpflichtung zur Einbringung von Grundstücken. Die Regelungen des Gesellschaftsvertrages können flexibel mündlich vereinbart werden. Soweit sich die Gesellschafter aber nicht mehr einig sind oder ein Gesellschafter verstorben ist, kann ein nur mündlich abgeschlossener oder geänderter Gesellschaftsvertrag zu Streitigkeiten beziehungsweise Beweisschwierigkeiten führen. Ein Gesellschaftsvertrag sollte unabhängig von gesetzlichen Änderungen in regelmäßigen Abständen auf Aktualität geprüft werden. Im Idealfall sollten die Gesellschaftsverträge von Gesellschaften bürgerlichen Rechts vor dem 01.01.2024 überprüft werden.

Fehlt im Gesellschaftsvertrag zum Beispiel eine Regelung für den Tod eines Gesellschafters, wird die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag nach der bisherigen Rechtslage aufgelöst und liquidiert. Nach der Gesetzeslage ab dem 01.01.2024 würde ein Gesellschafter ohne abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag mit dem Tode aus der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausscheiden, das heißt, die Gesellschafterstellung wäre nicht vererblich. Es würde in der Regel ein Abfindungsanspruch der Erben entstehen, weswegen die Regelung zur Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters von Bedeutung ist. Es sollte also entschieden werden, was beim Tod eines Gesellschafters passieren soll: Liquidation der Gesellschaft, Fortführung der Gesellschaft ohne die Erben (oder Vermächtnisnehmer) des Verstorbenen, Fortführung der Gesellschaft nur mit bestimmten Erben/Vermächtnisnehmern des Verstorbenen (zum Beispiel nur mit Abkömmlingen des Verstorbenen). Dann ist gegebenenfalls auch die Abfindungsregelung von Bedeutung. In bestimmten Konstellationen ist es möglich, durch die Kombination der Regelung des Ausscheidens eines Gesellschafters im Todesfall mit einem Ausschluss der Abfindung Pflichtteilsansprüche zu reduzieren.

Gesellschaftsregister & Transparenzregister

Gesellschaften bürgerlichen Rechts können ab dem 01.01.2024 in das Gesellschaftsregister eingetragen werden. Die Anmeldung zur Eintragung hat über einen Notar zu erfolgen, da die Unterschriften beglaubigt werden müssen und die Anmeldung elektronisch erfolgen muss. Das Gesellschaftsregister ist vergleichbar mit dem Handelsregister und für jedermann ohne Registrierung einsehbar. Für den Rechtsverkehr besteht dann zum Beispiel ein Gutglaubensschutz hinsichtlich der Einzelvertretungsbefugnis eines mit Einzelvertretungsbefugnis eingetragenen Gesellschafters. Es besteht keine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung zur Eintragung einer GbR in das Gesellschaftsregister, doch sobald diese erfolgt, besteht die Verpflichtung nach dem Geldwäschegesetz, die wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft dem Transparenzregister zu melden.

Rechte an Grundstücken

Gesellschaften bürgerlichen Rechts werden häufig im Bereich der (privaten) Vermögensverwaltung eingesetzt. Eine unmittelbare Pflicht zur Eintragung in das Gesellschaftsregister besteht wie oben beschrieben nicht. Es kann aber ein mittelbarer Zwang zur Eintragung in das Gesellschaftsregister bestehen. Ab dem 01.01.2024 werden Änderungen im Grundbuch bei der Beteiligung einer GbR nur noch eingetragen, wenn die GbR im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Will eine GbR zum Beispiel ihr Eigentum an einem inländischen Grundstück übertragen, das Eigentum an einem inländischen Grundstück erwerben, zugunsten eines Kreditinstituts eine Grundschuld eintragen lassen oder eine Grundschuld löschen lassen, muss sie in das Gesellschaftsregister und damit auch in das Transparenzregister eingetragen werden. Der mittelbare Zwang zur Eintragung besteht erst dann, wenn auch die entsprechenden Änderungen im Grundbuch anstehen. Dies sollte aber im Rahmen der Zeitplanung berücksichtigt werden. Ist zum Beispiel für das Jahr 2024 der Kauf einer Immobilie, der Verkauf einer Immobilie geplant, sollte die Eintragung in das Gesellschaftsregister sowie in das Transparenzregister rechtzeitig geplant werden. Im Bereich des Immobilienrechts ist in den Notariaten das Thema der Eintragung in das Gesellschaftsregister bereits jetzt aktuell, da die Eigentumsumschreibung von im Jahr 2023 abgeschlossenen Kaufverträgen unter Beteiligung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegebenenfalls erst im Jahr 2024 im Grundbuch erfolgen wird.

WEITER

neue gesetze: so geht es ab 2024

Beteiligung an Handelsgesellschaften

Ein mittelbarer Zwang zur Eintragung in das Gesellschaftsregister kann ähnlich wie im Bereich des Immobilienrechts auch dann bestehen, wenn eine GbR selbst Gesellschafterin einer Handelsgesellschaft ist. Bei zukünftigen Änderungen kann die GbR dann gegebenenfalls nur dann in die Gesellschafterliste der GmbH oder als Kommanditistin in das Handelsregister eingetragen werden, wenn sie in das Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Grunderwerbsteuer

Im Immobilienbereich sollte bis Ende 2023 unbedingt die Entwicklung der Regelungen zur Grunderwerbsteuer beachtet werden. Nach der aktuellen Rechtslage fällt bei der Übertragung von Immobilien durch Gesellschafter auf die GbR oder umgekehrt unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere bei Einhaltung von Vor- und Nachfristen) nach § 6 des Grunderwerbsteuergesetzes keine Grunderwerbsteuer an. Aktuell ist unklar, ob die Regelung in § 6 des Grunderwerbsteuergesetzes aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts ab dem 01.01.2024 überhaupt noch anwendbar sein wird. Dies betrifft nicht nur die GbRs, sondern auch die Personenhandelsgesellschaften. Der Gesetzgeber könnte zumindest klarstellend regeln, dass § 6 des Grunderwerbsteuergesetzes auch ab dem 01.01.2024 anzuwenden ist. Es gibt aber immer wieder Diskussionen, die grunderwerbsteuerlichen Privilegierungen für Personengesellschaften einzuschränken oder komplett zu streichen.

Fazit

Rechtzeitig vor dem Ende des Jahres 2023 sollte zumindest geprüft werden, ob und wann Handlungsbedarf besteht. Sollte eine Eintragung in das Gesellschaftsregister gewünscht sein oder zeitnah ein mittelbarer Zwang bestehen beziehungsweise Änderungen im Gesellschaftsvertrag anstehen, werden häufig die familiären Zusammenkünfte der Familie über Weihnachten und Silvester für entsprechende Termine genutzt. Wenn im Bereich der Gesellschaften bürgerlichen Rechts mit Immobilienvermögen die Rechtswahl aufgrund der Anonymität bestand, könnte insbesondere auch aufgrund der grunderwerbsteuerlichen Thematiken noch über eine Entnahme der Grundstücke aus der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und die Bildung von Miteigentum der Gesellschafter nachgedacht werden.

EEP-Kontakt: ole.cords@eep.info

ERFOLGREICHE MITARBEITERVERGÜTUNG: NEUES TOOL BIETET ORIENTIERUNG

Das Leistungsspektrum von EEP erweitert sich um eine weitere Facette: Ab sofort bietet unsere Kanzlei auch das DATEV Personal-Benchmark online – die passgenaue Lösung für eine erfolgreiche Mitarbeitervergütung. Optimieren Sie Ihre Gehaltsstrukturen und steigern Sie die Wettbewerbsfähigkeit Ihres Unternehmens.

WAS IST DATEV PERSONAL-BENCHMARK ONLINE?

DATEV Personal-Benchmark online ist Ihr Weg zu einer präzisen Mitarbeitervergütung. Mit diesem innovativen Tool können Sie

> wettbewerbsfähige Gehälter sicherstellen: Vergleichen Sie die Gehälter Ihrer Mitarbeiter mit branchen- und regionsbezogenen Benchmarks.
> Lohnkosten optimieren: Überprüfen Sie Ihre Lohnkosten im Vergleich zu ähnlichen Unternehmen und steuern Sie diese gezielt.
> Talente gewinnen und halten: Attraktive Vergütungspakete helfen, Top-Talente anzuziehen und langfristig zu binden.

WIE FUNKTIONIERT DATEV PERSONAL- BENCHMARK ONLINE?

Mit DATEV Personal-Benchmark online lassen sich Gehalts-Benchmarks generieren. Folgende Parameter können entweder manuell für (potenzielle) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingegeben werden oder durch die Auswahl eines abgerechneten Mitarbeiters automatisch befüllt werden:

> Beruf
> Ort auf Postleitzahlebene
> Unternehmensbranche
> Anzahl der Angestellten im Unternehmen
> Alter
> Ausbildungsabschluss
> Betriebszugehörigkeit

Die Anwendung errechnet mit Hilfe dieser Angaben, echter DATEV-Gehaltsabrechnungen und künstlicher Intelligenz einen prognostizierten Marktwert für die (potenziellen) Angestellten in Form eines Jahresgesamtbruttos.

Kontaktieren Sie uns gern und erfahren Sie in persönlichen Gesprächen mehr über die Möglichkeiten von DATEV Personal-Benchmark online und wie dieses Angebot Ihrem Unternehmen nutzen kann.

EEP-Kontakt: daniel.bundtzen@eep.info

DEN WEG ZUM ERFOLG EBNEN: UNSER FÖRDERMITTELCHECK

Für ein erfolgreiches Unternehmen ist auch entscheidend, finanzielle Ressourcen optimal zu nutzen, um das Wachstum und die eigene wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben. Doch oft bleiben viele Fördermöglichkeiten ungenutzt, weil Unternehmen nicht wissen, dass die Fördermöglichkeiten existieren oder wie sie sie beantragen können. Hier kommt unser neuer Service ins Spiel: der Fördermittelcheck.

Die Herausforderungen, denen Unternehmen aktuell gegenüberstehen, sind vielschichtig. Als erfahrene Kanzlei in Schleswig-Holstein und Hamburg kennen wir die regionale Wirtschaft genau und haben unseren Fördermittelcheck darauf ausgerichtet, für die Unternehmen im Norden bisher unentdeckte finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten zu finden und zu nutzen.

EINFACH UND EFFEKTIV: SO FUNKTIONIERT DER FÖRDERMITTELCHECK

1) Beratung: Wir setzen uns mit Ihnen zusammen, um Ihr Unternehmen und Ihre Ziele zu erörtern.
2) Recherche: Unsere Experten durchforsten eine umfangreiche Datenbank von Fördermöglichkeiten und Programmen, um diejenigen zu finden, die zu Ihrem Unternehmen passen.
3) Analyse: Wir bewerten die Fördermittel hinsichtlich ihrer Relevanz und ihres Potenzials für Ihr Unternehmen.
4) Beantragung: Wir unterstützen Sie bei der Antragsstellung und begleiten Sie durch den gesamten Prozess.

IHRE VORTEILE:

> Maximierte Finanzierungsmöglichkeiten: Wir sorgen dafür, dass Sie keine Fördermittel übersehen, die Ihrem Unternehmen zugutekommen könnten.
> Zeitersparnis: Wir übernehmen die aufwendige Recherche, damit Sie sich aufs Kerngeschäft konzentrieren können.
> Fachkompetenz: Unsere Experten verfügen über das notwendige Wissen, um sicherzustellen, dass Sie die besten Fördermöglichkeiten nutzen.
> Wachstumschancen: Mit zusätzlicher finanzieller Unterstützung können Sie Ihr Unternehmen schneller ausbauen und erfolgreichere Projekte realisieren.

Der Fördermittelcheck ist Ihre Gelegenheit, Ihr Potenzial zu entfalten und Ihren Erfolg zu sichern. Sprechen Sie uns gern an. Ihr Erfolg ist unser Ziel!

EEP-Kontakt: hendrik.klamma@eep.info

GLOBAL VERNETZT: EEP IN ENGEM AUSTAUSCH MIT WIRTSCHAFTSKANZLEIEN WELTWEIT

EEP-Kontakt: marita.bass@eep.info

Um international tätige Unternehmen bestmöglich beraten zu können, stehen die Wirtschaftsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater von EEP auch in ständigem Kontakt mit Kollegen führender Kanzleien aus dem Ausland. Eine hervorragende Möglichkeit zum persönlichen Austausch bieten dabei die Fachkonferenzen der Netzwerke Advoselect und Morison Global. Zur Herbsttagung von Advoselect in Luxemburg, an der unter anderem Dr. Jan Reese teilnahm, standen vor allem Möglichkeiten des KI-Einsatzes in der Rechtsberatung und die noch schnellere digitale Vernetzung der Kanzleien im Fokus. Bei der Morison Global European Conference in Amsterdam tauschten sich etwa 100 Partner, darunter Hannes Nebelung und Dr. Lars Jensen-Nissen, zu Themen wie Transferpreisen und Nachhaltigkeitsprüfungen aus. Als Mitglied der Netzwerke Advoselect im Rechtsbereich und Morison Global im Bereich Steuern und Wirtschaftsprüfung hat EEP Zugriff auf aktuelle Informationen rund um steuerliche und rechtliche Entwicklungen in vielen Ländern und kann bei Mandaten, die eine internationale Geschäftstätigkeit zum Gegenstand haben, auch schnell Experten aus dem jeweiligen Land hinzuziehen.

JUBILÄEN

Valentina Schneider
Steuerfachangestellte
Neumünster
10-jähriges Jubiläum

Kay Uwe Baß
Mitarbeiter Service & Logistik, Flensburg
15-jähriges Jubiläum

Viktor Kisselmann
Bilanzbuchhalter, Steuerfachangestellter, Elmshorn
20-jähriges Jubiläum

Karin Riedzewski
Lohnsachbearbeiterin
Elmshorn
20-jähriges Jubiläum

Regina Hermann
Steuerfachangestellte
Rendsburg
25-jähriges Jubiläum

Gabi Johannsen
Steuerfachwirtin
Flensburg
25-jähriges Jubiläum

Brigitte Breuer-Petersen
Steuerfachwirtin, Lohnsachbearbeiterin, Flensburg
30-jähriges Jubiläum

Stephan Siems
Steuerfachwirt
Neumünster
35-jähriges Jubiläum

Astrid Riedel
Wirtschaftsinformationsassistentin & EDV-Kauffrau, Flensburg
35-jähriges Jubiläum

Um der steigenden Nachfrage gerecht zu werden, baut EEP die Rechtsberatung rund um Fragen der Energiewende weiter aus. EEP-Rechtsanwältin Dr. Larinca Ritschl, die bisher vorwiegend im Gesellschaftsrecht tätig war, wird künftig darüber hinaus auch den Bereich erneuerbare Energien abdecken und so Unternehmer dabei unterstützen, die Energiewende rechtssicher zu gestalten. Die Wirtschaftsanwältin ist bei EEP am Standort Flensburg tätig.

NEU IM TEAM

Anja Landmann
Notarfachangestellte
Flensburg

Lone Rühmann
Lohnsachbearbeiterin
Flensburg

Franziska Biller
Rechtsanwältin
Flensburg

David Schatz
Auszubildender
Flensburg

Hendrik Seifert
Auszubildender
Rendsburg

Leonie Schneider
Auszubildende
Neumünster

Kristina Marjanenko
Auszubildende
Elmshorn

WIR GRATULIEREN

Lukas Schröder
Fachinformatiker für Systemintegration
Flensburg

EEP PLANT NÄCHSTE WACHSTUMSSCHRITTE: NEUE PARTNERIN, NEUES NOTARIAT

EEP wächst weiter und konzentriert die nächsten Wachstumsschritte unter anderem auf den Standort Elmshorn: Rechtsanwältin Vera Mewes, die in unserer Kanzlei seit 2021 mit den Schwerpunkten Gesellschaftsrecht, Unternehmensnachfolge und M&A-Transaktionen tätig ist, wird in Kürze den Partnerkreis von EEP verstärken. Zudem wird die neue Partnerin der Kanzlei bald auch als Notarin tätig sein, so dass EEP die Dienstleistungen eines Notariats künftig neben Flensburg und Rendsburg auch in Elmshorn anbieten kann. Das Notariat wird über besondere Expertise in den Bereichen Gesellschafts- und Immobilienrecht verfügen. Bevor Vera Mewes zu EEP kam, war sie 12 Jahre in einer führenden interdisziplinären Wirtschaftskanzlei in Bremen tätig.

EEP ON TOUR: AUF ZUR RALLYE

Manche nennen es „Betriebsausflug", wir nennen es „Team Challenge": Bei einer Firmenrallye im Wildpark Eekholt stellte die EEP-Mannschaft einmal mehr unter Beweis, dass erstklassiges Teamwork die besten Ergebnisse bringt. Aus allen Himmelsrichtungen angereist, bewältigten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschiedene Aufgaben – dabei kam natürlich auch der Spaß nicht zu kurz. Bei leckerem Essen, erfrischenden Cocktails, Live-Musik und besonderer Würdigung mehrerer Jubilare im Team fand der Event-Tag einen stimmungsvollen Ausklang.

WÄRMEWENDE: EEP-EXPERTISE IM KOMMUNALRECHT GEFRAGT

Wie kann die Wärmewende im Stadtumland bestmöglich gelingen? Um diese Frage drehte sich ein Vortrag von Dr. Tobias Krohn bei der größten jährlichen Kommunalkonferenz zu den Themen Energie und Klimaschutz in Schleswig-Holstein. Vor zahlreichen Teilnehmern aus Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung zeigte er unter anderem Wege auf, wie Kommunen sich in diesem Bereich selbst wirtschaftlich betätigen oder ein entsprechendes Engagement Dritter anregen können. Auch die Frage, ob Kooperationsmodelle und Wegenutzungsrechte ausgeschrieben werden müssen, stand bei dem Vortrag in Rendsburg im Fokus. Die Energie- und Wärmewende war auch Thema eines weiteren Vortrags von Dr. Krohn auf der Bürgermeisterfachkonferenz des SHGT in Neumünster.

ONBOARDING: KARRIERESTART BEI EEP

Freundliches Hallo, Händedruck und dann ab in die Arbeit? Bei EEP darf's zum Start in die Ausbildung schon ein bisschen mehr sein. Für einen bestmöglichen Auftakt veranstaltete die EEP-Akademie auch in diesem Jahr ein „Onboarding", das am Standort Neumünster stattfand und alle Azubis, Ausbilderinnen und Ausbilder zum lockeren Austausch zusammenbrachte. Nach einer Einführung in die EEP-Welt, der Übergabe der neuen Dienst-iPads und der Vorstellung der internen Ausbildungstools gab es bei einem Grillnachmittag viele Möglichkeiten, sich untereinander kennenzulernen und alle Fragen loszuwerden. So geht Karrierestart à la EEP. Wir wünschen allen Azubis eine spannende, lehrreiche Zeit in unserer Kanzlei, die nach der Ausbildung noch lange nicht vorbei sein muss.

WEITER

ab hier geht es persönlich

STANDORTE

FLENSBURG
WRANGELSTRASSE 17–19
24937 FLENSBURG

RENDSBURG
KAISERSTRASSE 26
24768 RENDSBURG

HAMBURG
JOHNSALLEE 7
20148 HAMBURG

KIEL
WALKERDAMM 17
24103 KIEL

NEUMÜNSTER
RENDSBURGER STRASSE 66
24537 NEUMÜNSTER

LÜBECK
MOISLINGER ALLEE 1–3
23558 LÜBECK

ELMSHORN
RAMSKAMP 71–75
25337 ELMSHORN

EEP

WIRTSCHAFTSPRÜFER ▪ STEUERBERATER ▪ RECHTSANWÄLTE

eingespielt ▪ erstklassig ▪ persönlich